



Auskunftsformular Internationale Studierende

für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit
Internationaler Studierender gemäß § 5 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Matrikelnummer: _____ Geburtsdatum: _____

Nachname: _____ Vorname: _____

E-Mail-Adresse: _____

Studiengang (Fach): _____

Abschluss (Bachelor/Master): _____

Ab dem Wintersemester 2017/18 erheben die Hochschulen für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren von Internationalen Studierenden in Höhe von 1.500 EUR je Semester. Laut § 3 LHGebG sind Internationale Studierende gebührenpflichtig, die keine Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzen.

Als Internationale/r Studierende/r sind Sie deshalb grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Gesetz sieht jedoch einige wenige Ausnahmen vor (§§ 5, 20 Abs. 1 Satz 2 LHGebG). Wenn eine der unten genannten Ausnahmen auf Sie zutrifft und Sie die geforderten Nachweise fristgerecht vor Ihrer Immatrikulation oder Rückmeldung vorlegen, müssen Sie die Studiengebühr für Internationale Studierende nicht bezahlen.

Nur wenn eine der hier genannten Ausnahmen auf Sie zutrifft, drucken Sie dieses Formular bitte aus und füllen es aus. Wenn Sie sich

- immatrikulieren möchten, reichen Sie den Antrag auf Ausnahme/Befreiung, dieses Auskunftsformular und die geforderten Nachweise bitte nach der Annahme des Studienplatzes, spätestens jedoch zur Immatrikulation beim Studiensekretariat ein.
- rückmelden möchten, reichen Sie den Antrag auf Ausnahme/Befreiung, dieses Auskunftsformular und die geforderten Nachweise bitte spätestens bis zur Rückmeldefrist (Sommersemester 15.02., Wintersemester 15.08.) beim Studiensekretariat ein.

Die Immatrikulation / Rückmeldung kann erst erfolgen, wenn Sie entweder die Studiengebühr bezahlt haben oder eine Ausnahme bewilligt wurde.

Hinweise:

Auf den folgenden Seiten sind die **Ausnahmegründe von der Gebührenpflicht** für Internationale Studierende dargestellt. **Bitte kreuzen Sie die auf Sie zutreffende Ausnahme an und fügen Sie Ihrem Antrag die dort genannten Nachweise bei.**

Bitte reichen Sie **beglaubigte Kopien der Nachweise** ein. Alternativ können Sie die Originale mit einfachen Kopien persönlich im Studiensekretariat vorlegen.

Den Nachweis Ihrer Aufenthaltserlaubnis erhalten Sie auf Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde.

I. Ausnahmen aufgrund einer bestimmten Aufenthaltserlaubnis

Ich habe die nachfolgend angekreuzte **Aufenthaltserlaubnis in Deutschland**. Hierbei handelt es sich um eine Aufenthaltserlaubnis nicht zum Zweck des Studiums, sondern **aus familiären Gründen** (z. B. als Ehe-/Lebenspartner/in oder Kind eines/r Deutschen, eines/r EU/EWR-Bürgers/in oder eines/r Ausländer/in mit Niederlassungserlaubnis), oder **aufgrund von Flucht aus dem Heimatland**, oder ich besitze eine **unbefristete** Aufenthaltserlaubnis **aus anderen Gründen**:

- § 5 Abs. 1 Nr. 1 LHGebG: Aufenthaltserlaubnis **als Ehepartner/in, Lebenspartner/in oder Kind eines/r EU/EWR-Bürgers/in**, der/die Freizügigkeit nach § 3 Abs. 1 und 4 Freizügigkeitsgesetz/EU genießt
Nachweis: - (Dauer)Aufenthaltskarte (gem. § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU) oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG (gem. § 7a AufenthG/EWG)
- § 5 Abs. 1 Nr. 2 LHGebG: **Niederlassungserlaubnis** oder **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU**
Nachweis: - Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthaltserlaubnis-EU)
- § 5 Abs. 1 Nr. 3 LHGebG: Aufenthaltserlaubnis **als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention**, der im Ausland anerkannt ist und in Deutschland wohnt
Nachweis: - ausländischer Reisepass für Flüchtlinge nach Art. 28 der Genfer Flüchtlingskonvention oder entsprechender Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz UND
- Aufenthaltserlaubnis, die nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt
- § 5 Abs. 1 Nr. 4 LHGebG: Aufenthaltserlaubnis **als heimatlose/r Ausländer/in**
Nachweis: - Bescheinigung oder Eintrag im Pass über den Status als heimatlose/r Ausländer/in
- § 5 Abs. 1 Nr. 5 LHGebG: Aufenthaltserlaubnis **aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen, familiären oder sonstigen Gründen** (gem. §§ 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, 23a, 24, 25 Abs. 1 oder 2, 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 104a AufenthG)
Nachweis: - Aufenthaltstitel (oder Fiktionsbescheinigung); für Flüchtlinge zusätzlich: deutscher Reisepass
- § 5 Abs. 1 Nr. 5 LHGebG: Aufenthaltserlaubnis **als Ehepartner/in, Lebenspartner/in oder Kind eines/r Ausländers/in mit Niederlassungserlaubnis** (gem. §§ 30, 32, 33, 34 AufenthG)
Nachweis: - Aufenthaltstitel UND
- Niederlassungserlaubnis des/r Partners/in oder Elternteils UND
- Heirats-, Partnerschafts- oder Geburtsurkunde mit Übersetzung
- § 5 Abs. 1 Nr. 6 LHGebG: Aufenthaltserlaubnis **mit Voraufenthaltszeiten** (gem. § 25 Abs. 3, 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 AufenthG)
Nachweis: - Aufenthaltstitel UND
- Bestätigung der Ausländerbehörde, dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht
- § 5 Abs. 1 Nr. 6 LHGebG: Aufenthaltserlaubnis **als Ehepartner/in, Lebenspartner/in oder Kind eines/r Ausländers/in mit Aufenthaltserlaubnis** (gem. §§ 30, 32, 33, 34, 36a AufenthG)
Nachweis: - Aufenthaltstitel UND
- Bestätigung der Ausländerbehörde, dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht UND
- Heirats-, Partnerschafts- oder Geburtsurkunde mit Übersetzung
- § 5 Abs. 1 Nr. 7 LHGebG: Aufenthaltserlaubnis **aufgrund von Aussetzung der Abschiebung (Duldung)**
Nachweis: - Bescheinigung oder Eintrag im Pass über Duldung UND
- Bestätigung der Ausländerbehörde, dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht

II. Ausnahmen aufgrund anderer Bestimmungen

- § 5 Abs. 1 Nr. 8 LHGebG: **Ich habe mich insgesamt 5 Jahre in Deutschland aufgehalten und habe legal gearbeitet.**
Nachweis: - Aufenthaltstitel für insgesamt 5 Jahre, in denen Sie erwerbstätig waren UND
- Formular Berufstätigkeit mit Angaben über die Tätigkeit(en) UND
- Lohnsteuerbescheinigungen für 5 Jahre UND
- Bestätigung des Arbeitgebers, dass Sie rechtmäßig erwerbstätig waren
- § 5 Abs. 1 Nr. 9 LHGebG: **Ein Elternteil von mir hat sich während der letzten 6 Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und hat legal gearbeitet.**
Nachweis: - Geburtsurkunde mit Übersetzung UND
- Aufenthaltstitel des Elternteils für insgesamt 3 Jahre, in denen er/sie innerhalb der letzten 6 Jahre vor Beginn des Studiums erwerbstätig war UND
- Formular Berufstätigkeit der Eltern mit Angaben über die Tätigkeit(en) UND
- Lohnsteuerbescheinigungen für 3 Jahre UND
- Bestätigung des Arbeitgebers, dass das Elternteil rechtmäßig erwerbstätig war
- § 5 Abs. 1 Nr. 10 LHGebG: **Ich habe bereits ein Bachelor- UND ein Masterstudium in Deutschland abgeschlossen oder einen Staatsexamens- / Diplom- / Magisterabschluss in Deutschland erworben.**
Nachweis: - Abschlusszeugnis(se)
- § 5 Abs. 2 LHGebG, Sonderregelung: **Ich komme aus einem Land, das aus der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ausgetreten ist, und habe meinen Wohnsitz in Deutschland vor dem Austrittsdatum begründet.**
Nachweis: - Aufenthaltstitel UND
- Meldebestätigung inkl. Datum des Zuzugs nach Deutschland UND
- Personalausweis oder Pass des Herkunftslandes

Hinweis: Ohne das ausgefüllte Auskunftsformular und die geforderten Nachweise kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Wenn wir bis zu Ihrer Immatrikulation / Rückmeldung keine Nachweise von Ihnen erhalten haben, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach §§ 5, 20 Abs. 1 Satz 2 LHGebG begründen, gehen wir davon aus, dass Sie als Internationale(r) Studierende(r) gebührenpflichtig sind.

Mitwirkungspflicht: Sie sind gemäß § 10 Abs. 1 LHGebG verpflichtet, die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben zu machen, und Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vorgedruckten Text nicht verändert zu haben.

Ich versichere, dass die von mir eingetragenen Angaben und die diesem Antrag beigefügten Nachweise vollständig und richtig sind.

Ich bin darüber informiert, dass ich sämtliche Änderungen, die Einfluss auf die Bewertung meines Antrages haben könnten, unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen habe.

Das Versäumen dieser Vorlagepflicht sowie Falschangaben können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Ort, Datum

Unterschrift (per Hand)

Bitte beachten:

Elektronisches Verfahren

Die Universität Stuttgart führt das Verfahren zur Gebührenerhebung elektronisch durch. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen, sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) erfolgen elektronisch über das C@MPUS-Portal (campus.uni-stuttgart.de).

Mit der Immatrikulation erhalten Sie eine universitäre E-Mail-Adresse. Es liegt in Ihrer Verantwortung, die universitären Mitteilungen und E-Mails regelmäßig abzufragen.

Bescheide gelten spätestens 3 Tage nach Bereitstellung im C@MPUS Portal als bekanntgegeben, bei Zustellung in Papierform mit der Zustellung.

Beglaubigte Kopien

Die Kopien der Nachweise müssen von öffentlichen Stellen (z. B. Rathaus, Bürgerbüro) oder Notaren amtlich beglaubigt sein. Beglaubigungen von anderen Stellen (z. B. AstA, Krankenversicherung) werden **nicht** akzeptiert.

Übersetzungen

Eine Übersetzung muss von einem beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer in Deutsch oder Englisch ausgeführt werden. Das Dokument muss den Originalstempel und die Unterschrift des Übersetzers aufweisen.

Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für Internationale Studierende

Wenn Sie aufgrund Ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht gebührenpflichtig sind, gilt die Gebührenbefreiung nur für die Dauer Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Sie müssen deshalb bitte bis zum Ende der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis das Auskunftsformular Internationale Studierende und eine amtlich beglaubigte Kopie der aktualisierten Aufenthaltserlaubnis (oder: Original mit einfacher Kopie) einreichen. Andernfalls wird die Studiengebühr ab dem Semester, in dem Ihre Aufenthaltserlaubnis endet, wieder berechnet.

Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen: Die studiengebührenfreie Rückmeldung ist erst möglich, wenn das Auskunftsformular inkl. aller Nachweise eingereicht und der Antrag bearbeitet und bewilligt worden ist. Wir empfehlen deshalb, die Verlängerung bis zur Rückmeldefrist (SS 15. Februar, WS 15. August) zu beantragen.

Bezahlung der Studiengebühr und des Semesterbeitrags

Bitte beachten Sie, dass die Immatrikulation / Rückmeldung erst dann erfolgt, wenn die Studiengebühr und der Semesterbeitrag bezahlt wurden. Bei einer Ausnahme von der Studiengebühr ist der Semesterbeitrag weiterhin zu bezahlen.

Rückerstattung

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren ist dann möglich,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen, aber ohne Ihr Verschulden nicht nachgewiesen werden konnten;
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme innerhalb eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten.

Weitere Informationen zu den Studiengebühren finden Sie auf unserer Website:

<https://www.student.uni-stuttgart.de/studienorganisation/formalitaeten/gebuehren-und-beitraege/studiengebuehren/>